



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2007

Bremen, 27. Dezember 2007

Nr. 4

### INHALT

|   |       |
|---|-------|
| 1. Kirchentag am 28. November 2007.....   | S. 13 |
| A. Beschlüsse   |       |
| B. Wahlen   |       |
| 2. Kirchensteuerbeschluss für 2008 .....  | S. 17 |
| 3. Kirchengesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Blockdiek,<br>Ellener Brok und Tenever zur Trinitatisgemeinde .....                          | S. 18 |
| 4. Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen .....   | S. 19 |
| 5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche<br>über eine Einmalzahlung im Jahr 2007 (Beschluss Nr. 123) vom 26. Juni 2007..... | S. 22 |
| 6. Berufung der Datenschutzbeauftragten .....   | S. 23 |
| 7. Personennachrichten .....  | S. 23 |

#### 1. Kirchentag am 28. November 2007

a)

#### Haushaltsbeschluss 2008

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2008 wird festgesetzt auf:

#### A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

|   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Kirchensteuereinnahmen   | 34.500.000,00 € |
| 2. Sonstige Einnahmen   | 1.879.752,00 €  |
| 3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung                                   | 2.500.000,00 €  |
| 4. Zuführung zu den Rücklagen   | 233.402,00 €    |
| Summe Einnahmen   | 38.646.350,00 € |
| 5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich) | 38.646.350,00 € |

#### B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

|  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge) | 17.848.000,00 € |
| 2. Sonstige Einnahmen (Pflugesätze u.a.)                   | 6.678.000,00 €  |
| 3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK                          | 4.545.000,00 €  |
| Summe Einnahmen  | 29.071.000,00 € |
| 4. Ausgaben lt. Haushaltsplan                              | 29.071.000,00 € |

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

## § 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

## § 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

### b)

#### **Bestellung der Abschlussprüfer für 2008**

Zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2008 wird für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft bestellt.

### c)

#### **Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2006**

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Rechnungsjahr 2006.

### d)

#### **Beschluss zur Jahresrechnung 2006**

In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung des Ausgabenplans von €400.268,28 (vgl. Position 1100, Ist 2006). Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.

### e)

#### **Beschluss zur Erhöhung des Personalpunktfonds gemäß § 9 Absatz 5**

Der Sonderpunktfonds für regionale Kooperation gemäß § 9 Absatz 5 Personal- und Finanzausstattungsgesetz wird um 20 Sonderpunkte auf 80 Sonderpunkte erhöht.

f)

**Beschluss zum Zukunftskongress der EKD: Weiterarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche**

Auf dem Hintergrund des Beschlusses des Kirchentages vom 22. März 2007, der Stellungnahmen aus Gemeinden und Einrichtungen zum EKD-Impulspapier und dem Bremer Delegiertenpapier vom 23. Februar 2007 werden die nachstehenden Ausschüsse beauftragt, unter breiter Beteiligung die Bearbeitung der folgenden Schwerpunktthemen zu koordinieren:

| <b>Themen</b>  | <b>Federführende Weiterarbeit</b>                          |
|--|--|
| <i>Sich als Evangelische Kirche zu erkennen geben - insbesondere:</i><br>a) Theologische Reflexion der Veränderungsprozesse,<br>b) Sprachfähigkeit des Glaubens<br>c) Taufe als Ausgangspunkt für kirchlicher Arbeit | Theologenkommision   |
| <i>Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirche – insbesondere:</i><br>a) Pastores (zukünftige Rolle der Pastorinnen und Pastoren)<br>b) Förderung aller Berufsgruppen<br>c) Förderung des Ehrenamtes                      | Personalausschuss  |
| <i>Gemeindeidentität und Gemeindeformen – insbesondere:</i><br>a) Ortsgemeinde (Parochie)<br>b) Begegnungsorte<br>c) Kooperierende und fusionierte Gemeinden<br>d) Profildgemeinden                                  | Planungsausschuss  |
| <i>Diakonie und Gemeinde – insbesondere:</i><br>a) Armut und Reichtum<br>b) Diakonie evangelisch und Gemeinde diakonisch profilieren   | Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung |
| <i>Kirche und Geld – insbesondere:</i><br>a) Fundraising<br>b) Sponsoring<br>c) Stiftungen   | Finanzausschuss  |

Die Themen „Qualität kirchlicher Arbeit“, „Ökumene“ und „Bildung“ sollen als Querschnittsthemen ausdrücklich Beachtung finden.

Der Kirchentag beauftragt den Ausschuss für Weltmission und Ökumene, das Thema Ökumene federführend zu bearbeiten.

g)

**Beschluss zur Jugendkirche**

Der Kirchentag beauftragt das Landesjugendpfarramt und den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung, auf der Grundlage des Beschlusses vom 10. Mai 2007 und unter Berücksichtigung der in der Diskussion des Kirchentages gegebenen Anregungen die Arbeit an dem Konzept fortzusetzen und dem Kirchentag im Mai 2008 einen konkreten Projektantrag mit Angaben zu Personal-, Zeit- und Finanzrahmen sowie Standort zur Beschlussfassung vorzulegen; ggf. soll vor dem Kirchentag im Mai 2008 ein Hearing durchgeführt werden.

## **B. Wahlen**

**a)**

### **Wahl zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen**

Als Delegierter wird für die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gewählt:

Herr Schriftführer Pastor Renke Brahms

**b)**

### **Wahl zum Einzelmitglied des Kirchentages**

Zum Einzelmitglied des Kirchentags wird gewählt:

Frau Anke Schuback

**c)**

### **Wahl in den Vertrauensausschuss**

Als Mitglied in den Vertrauensausschuss wird gewählt:

Frau Pastorin Annette Quade

Als Stellvertreterin von Frau Pastorin Annette Quade im Vertrauensausschuss wird gewählt:

Frau Pastorin Gesche Gröttrup

**d)**

### **Wahl in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung**

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung wird gewählt:

Herr Pastor Rolf Sänger-Diestelmeier

**e)**

### **Wahl in den Personalausschuss**

In den Personalausschuss wird gewählt:

Frau Anke Schuback

**f)**

### **Wahl der Rechnungsprüfer für 2007**

Als Rechnungsprüfer für 2007 werden gewählt:

Herr Holger Renken  
Frau Waltraud Krützfeld

**g)**

### **Wahl der Rechnungsprüfer für 2008**

Als Rechnungsprüfer für 2008 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann  
Herr Helmut Mühlhaus

## 2.

### Kirchensteuerbeschluss für 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. S. 263) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

#### Kirchensteuerbeschluss

vom 28. November 2007

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 17. November 2006 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.  
Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

| Stufe | Bemessungsgrundlage<br>(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen<br>nach § 2 Absatz 5 EStG)<br>Euro | Kirchgeld<br>jährlich<br>Euro |
|-------|---|-------------------------------|
| 1     | 30.000 - 37.499   | 96                            |
| 2     | 37.500 - 49.999   | 156                           |
| 3     | 50.000 - 62.499   | 276                           |
| 4     | 62.500 - 74.999   | 396                           |
| 5     | 75.000 - 87.499   | 540                           |
| 6     | 87.500 - 99.999   | 696                           |
| 7     | 100.000 - 124.999   | 840                           |
| 8     | 125.000 - 149.999   | 1.200                         |
| 9     | 150.000 - 174.999   | 1.560                         |
| 10    | 175.000 - 199.999   | 1.860                         |
| 11    | 200.000 - 249.999   | 2.220                         |
| 12    | 250.000 - 299.999   | 2.940                         |
| 13    | 300.000 und mehr  | 3.600                         |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 17. November 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages."

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 28. November 2007 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) von der Senatorin für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

**3. Kirchengesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Blockdiek, der Evangelischen Kirchengemeinde Ellener Brok und der Evangelischen Gemeinde Tenever in Bremen-Osterholz zur Evangelischen Trinitatisgemeinde Bremen vom 28. November 2007**

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Blockdiek, die Evangelische Kirchengemeinde Ellener Brok und die Evangelische Gemeinde Tenever in Bremen-Osterholz werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

„Evangelische Trinitatisgemeinde Bremen“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

#### **4. Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 12. April 2007**

##### **§ 1 Aufgabe und Zweck**

(1) Das Evangelische Bildungswerk Bremen (Bildungswerk) nimmt als Teil des forum Kirche die Aufgaben der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung einschließlich Bildungsangeboten für Frauen wahr. Zu diesem Zweck führt es eigenständige Veranstaltungen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der BEK sowie mit anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen und Initiativen durch. Es arbeitet in ökumenischer Perspektive.

(2) Das Bildungswerk vertritt die Interessen der Evangelischen Erwachsenenbildung im Lande Bremen bei kirchlichen und staatlichen Stellen sowie bei freien Verbänden und Institutionen. Es betreibt Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Bremisches Gesetzblatt 1996, S.127 ff). Die Veranstaltungen des Bildungswerks stehen allen Interessierten offen. Die Freiheit der Meinungsäußerung wird gewährleistet.

(3) Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung. Das Bildungswerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Bildungswerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 2 Rechtsform**

(1) Das Bildungswerk ist eine unselbständige Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche im Sinne des § 4 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes.

(2) Das Bildungswerk kann Zweigstellen unterhalten.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerks werden gesondert von der übrigen Wirtschaftsführung der Bremischen Evangelischen Kirche in einem eigenen Haushaltsplan ausgewiesen. Für Zweigstellen sind besondere Einzelpläne aufzustellen.

(4) Die Zuschüsse der BEK für das Bildungswerk werden im Rahmen des vom Kirchentag beschlossenen Haushalts für das forum Kirche vom Kuratorium für das forum Kirche festgelegt.

(5) Maßgebend für die Wirtschaftsführung des Bildungswerks ist der nach Beratung im Beirat vom Kirchengemeinenausschuss der BEK in Einnahmen und Ausgaben festgestellte Haushaltsplan.

##### **§ 3 Organe und Aufsicht**

(1) Organe des Bildungswerks sind der Beirat und die Jahresversammlung.

(2) Der Kirchengemeinenausschuss, vertreten durch die Leitung des forum Kirche, führt die Aufsicht über das Bildungswerk.

(3) Das Bildungswerk wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Kirchengemeinenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche vertreten. Dieser kann die Leitung des forum Kirche mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte bevollmächtigen; die Leitung des forum Kirche bevollmächtigt ihrerseits den Beauftragten / die Beauftragte für Erwachsenenbildung.

##### **§ 4 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus der Leitung des forum Kirche, einem Mitglied des Kuratoriums für das forum Kirche und weiteren fünf Mitgliedern, die vom Kirchengemeinenausschuss der BEK berufen werden. Diese müssen Mitglieder einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört. Dem Beirat gehören sodann je zwei von den Lehrenden und Lernenden aus ihrer Mitte benannte Mitglieder an. Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Die anderen hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nehmen auf Wunsch des Beirats an den Sitzungen teil.

(2) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre; die Repräsentanten/innen der Lehrenden und der Lernenden werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

- (3) Der Beirat wählt aus dem Kreis der von dem Kirchenausschuss berufenen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.  
(4) Der Beirat kann Ausschüsse bilden.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat trägt die inhaltliche Verantwortung für die Arbeit des Bildungswerks. Er bestimmt Leitlinien für die Programmarbeit. Insbesondere obliegt ihm

- a) im Benehmen mit dem Kuratorium für das forum Kirche die Beschlussfassung über das Programm der durchzuführenden Erwachsenenbildungsveranstaltungen;
- b) die Beratung über die Verwendung der für das Bildungswerk zur Verfügung stehenden Finanzmittel;
- c) die Beratung des Kuratoriums für das forum Kirche in Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildung, auch in Personalfragen;
- d) dem Kirchenausschuss ein Mitglied des Beirats zur Berufung in das Kuratorium für das forum Kirche vorzuschlagen;
- e) die Beratung des Kirchenausschusses bei der Bestellung des/der Beauftragten für Erwachsenenbildung;
- f) die Erstattung eines Rechenschaftsberichtes vor der Jahresversammlung.

## **§ 6**

### **Verfahren des Beirats**

- (1) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Beirats ein.
- (2) Der ordnungsmäßig eingeladene Beirat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Tatsache hingewiesen werden.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Über die Sitzungen des Beirats wird durch eine/n von dem Beirat bestimmte/n Protokollführer/in ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Ladung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die Stimmenzahl enthalten. Es wird den Mitgliedern des Beirats übersandt und in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Jahresversammlung**

- (1) Die Jahresversammlung besteht aus dem Beirat, den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden der BEK sowie den an der Arbeit des Bildungswerks beteiligten Personen, Einrichtungen und Initiativen.
- (2) Die Jahresversammlung nimmt den Bericht des Beirats entgegen, reflektiert die aktuellen Aufgaben und Perspektiven evangelischer Erwachsenenbildung im Lande Bremen, sorgt für einen Erfahrungsaustausch und macht Vorschläge für das Programm des Bildungswerks.
- (3) Die Jahresversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden des Beirats statt. Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter leitet die Jahresversammlung.

## **§ 8**

### **Beauftragte/r für Erwachsenenbildung**

Der Kirchenausschuss bestellt nach Beratung mit dem Kuratorium für das forum Kirche und dem Beirat eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in zum/zur Beauftragten für Erwachsenenbildung. Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung vertritt die Arbeit des Bildungswerks auch nach außen (Geschäftsführer/in des Bildungswerks).



## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der auf Zeit berufenen Mitglieder des Beirats (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) beginnt am 1. Juli 2007. Scheidet ein solches Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Kirchenausschuss für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied berufen.
- (2) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt den Beirat zu der ersten Sitzung ein.
- (3) Der Kirchenausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, in denen insbesondere das Verfahren zu regeln ist, nach dem die Lehrenden und Lernenden des Bildungswerks die von ihnen vorzuschlagenden Beiratsmitglieder (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) ermitteln.
- (4) Bei Auflösung des Bildungswerks oder bei Wegfall der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben fällt das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Bildungswerks an die Bremische Evangelische Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Bildungsaufgaben im Lande Bremen verwendet.
- (5) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

### Ausführungsbestimmungen

#### I. Wahlen

##### 1. Wahl der Gruppensprecher/innen

- a) Die Teilnehmenden an umfangreicheren Bildungsmaßnahmen (Veranstaltungen von 12 und mehr Unterrichtsstunden) wählen spätestens in der dritten Doppelstunde aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher/in und eine/n stellvertretende/n Gruppensprecher/in.
- b) Der/die Lehrende hat die Teilnehmenden in Sinn und Zweck der Wahl einzuführen und die Wahl zu gewährleisten. Er/Sie setzt im Einvernehmen mit der Mehrheit der Teilnehmenden Tag, Stunde und Ort der Wahl fest. Er/Sie leitet die Wahlhandlung.
- c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag einer/s Teilnehmenden muss die Wahl geheim stattfinden. Der/die Lehrende teilt das Ergebnis der Wahl dem/der Beauftragten für Erwachsenenbildung mit und übersendet ihr/ihm das Wahlprotokoll.
- d) Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt, das die ordnungsgemäße Festsetzung der Wahlversammlung (oben Buchstabe b), die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, die Namen der Gewählten und die Stimmenzahl enthalten muss. Das Protokoll wird von der/dem Lehrenden und von einer/m Teilnehmenden unterschrieben und spätestens in der nächstfolgenden Stunde verlesen.
- e) Der/die Gruppensprecher/in vertritt die Interessen der Teilnehmenden gegenüber der/dem Lehrenden und dem Bildungswerk. Er/Sie gehört der Gruppensprecher/innenversammlung für die Dauer des laufenden und des folgenden Kalenderjahres an.

##### 2. Benennung der Vertreter/innen der Lernenden im Beirat

- a) Die Gruppensprecher/innen bilden die Gruppensprecher/innenversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen der Lernenden für eine Amtszeit des Beirats (§§ 4 und 9 der Satzung des Bildungswerks).
- b) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Gruppensprecher/innenversammlung ein und leitet die Wahlhandlung.
- c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag einer/s Gruppensprecher/in muss die Wahl geheim stattfinden.
- d) Über die Gruppensprecher/innenversammlung wird ein Protokoll geführt, das die ordnungsmäßige Ladung, die Zahl der anwesenden Gruppensprecher/innen, die Namen der Gewählten und die Stimmenzahl enthalten muss. Das Protokoll wird von der/dem Leiter/in der Gruppensprecher/innenversammlung und einer/m aus ihrer Mitte bestimmten Gruppensprecher/in unterschrieben und vor der Gruppensprecher/innenversammlung verlesen.
- e) Die gewählten Gruppensprecher/innen sind als Vertreter/innen der Lernenden benannte Mitglieder des Beirats im Sinne des § 4 der Satzung des Bildungswerks.

##### 3. Benennung der Vertreter/innen der Lehrenden im Beirat

- a) Die Dozenten/innen von Bildungsmaßnahmen bilden die Dozenten/innenversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen der Lehrenden für eine Amtszeit des Beirats (§§ 4 und 9 der Satzung des Bildungswerks).

- b) Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Dozenten/innenversammlung ein und leitet die Wahlhandlung.
- c) Die Bestimmungen von Nr. 2c) bis e) dieser Ausführungsbestimmungen finden bei der Wahl der Vertreter/innen der Lehrenden entsprechende Anwendung. Die gewählten Dozenten/innen sind als Vertreter/innen der Lehrenden benannte Mitglieder des Beirats im Sinne des § 4 der Satzung des Bildungswerks.

## **II. Verfahren bei der Beschlussfassung über das Programm der durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen**

- 1. Das Programm enthält eine Übersicht über die durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen in dem betreffenden Kalenderhalbjahr; ihm ist ein Finanzierungsplan der Veranstaltungen unter Beachtung des Haushalts für das Kalenderjahr beizufügen.
- 2. Über das Programm und den Finanzierungsplan der durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen beschließt der Beirat jeweils angemessene Zeit vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres.

### **5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine Einmalzahlung im Jahr 2007 (Beschluss Nr. 123) vom 26. Juni 2007**

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Angestellten, Arbeiter/innen, Auszubildenden und Praktikanten/innen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden.

#### § 2 Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter

(1) Die in § 1 genannten Angestellten und Arbeiter/innen erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,-- Euro, die mit den Bezügen für Juli 2007 ausgezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf den Betrag nach Absatz 1 besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) gegen die Bremische Evangelische Kirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat; dies gilt auch, wenn im Fälligkeitsmonat nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Der Betrag wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juli 2007.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 3 Einmalzahlung für Auszubildende und Praktikanten

Für die in § 1 genannten Auszubildenden und Praktikanten/innen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 100,-- Euro erhalten, die mit den Bezügen für Juli 2007 ausgezahlt wird.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(Dr. Noltenius)  
Vorsitzender

(Kissling)  
stellvertretende Vorsitzende

## **6. Berufung der Datenschutzbeauftragten**

Der Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat gemäß § 18 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 12. November 1993 (Abl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (Abl. EKD S. 381), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 19. Mai 1994 (GVM 1994, Nr. 2, Z. 1) **Frau Dr. Stefanie Petersen**, Bremen, mit Wirkung vom 1. August 2007 für die Dauer von zwei Jahren zur Beauftragten für den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen.

Dienstszitz für die Beauftragte für den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche ist Franziseck 2-4, 28199 Bremen.

## **7. Personennachrichten**

### **Verstorben:**

Pastor i.R. Dr. Gottfried Bender  
zuletzt St. Nikolai Mahndorf  
24.6.2007

Pastor i.R. Theodor Immer  
zuletzt Immanuel-Gemeinde  
21.10.2007

### **Berufen:**

Hans Martin Krauß  
Gemeinde in der Neuen Vahr  
1.8.2007

Pastor Rolf Sanger-Diestelmeier  
Religionspadagogik  
1.11.2007

Pastor Gunnar Held  
Immanuel-Gemeinde  
1.11.2007

Pastor Olaf Latzel  
St. Martini  
1.12.2007

### **Emeritiert:**

Pastor Jens Motschmann  
St. Martini  
30.11.2007

